

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1925)

Heft: 5

Artikel: Die Entwicklung der Leibeigenschaft auf dem Gebiete des heutigen Kantons Graubünden [Fortsetzung]

Autor: Planta, P.C. v.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396393>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hirten und Sennen, scheint natürlicher als diejenige nach einem alten Volksstamm, von welchem die ersten Tavetscher wohl kaum eine Ahnung gehabt haben, und welcher auch an einer ganz anderen Stelle saß.

Das sollte aber die Tavetscher nicht davon abhalten, in pietätvoller Weise ihr altes Aethuatiensiegel, das Erbe ihrer Väter, beizubehalten. Hat es doch einen ganz besonderen Wert, den einer historischen Merkwürdigkeit.

Die Entwicklung der Leibeigenschaft auf dem Gebiete des heutigen Kantons Graubünden.

Von Dr. P. C. v. Planta, Canova.

(Fortsetzung.)

A. Pflichten des Leibeigenen.

Einleitend sei hier kurz bemerkt, daß wir beim angesiedelten Leibeigenen, beim sogenannten Hörigen, in erster Linie zwei Beziehungen streng auseinanderzuhalten haben, nämlich diejenigen zu seinem Leibherrn und diejenigen zu seinem Leiheherrn. Da dies in den meisten Fällen ein und dieselbe Person ist, wird die Auseinanderhaltung der an ihn abgeführten Abgaben praktisch jedoch zur Unmöglichkeit. Dazu kommen bei dem außerhalb eines hofrechtlichen Verbandes lebenden Leibeigenen außerdem die Beziehungen zum Gerichtsherrn, so daß wir in diesem Falle nicht nur zwei, sondern sogar drei Arten von Abgaben zu unterscheiden haben. Da die Leihezinse und Gerichtsgebühren in gleicher Weise vom Freien und Unfreien zu entrichten sind, verbleiben als Kriterium der Leibeigenschaft nur die Leibesabgaben. Im folgenden ist daher ausschließlich nur von diesen die Rede.

Eines der verbreitetsten Merkmale der Leibeigenschaft dürfte die Entrichtung des Sterbfalles sein. Einen Sterbfall konnte jedoch nicht nur der Leibherr, sondern auch der Gerichts- und Grundherr erheben, welche letztere denselben zudem nicht nur von Leibeigenen, sondern auch von zinspflichtigen Bauern be-

ziehen konnten. Mithin kann also vom Sterbfall nicht ohne weiteres auf Leibeigenschaft geschlossen werden. Die Art und die Höhe des Sterbfalles war naturgemäß eine ganz verschiedene. Grundsätzlich galt ja der Satz: was der Leibeigene erwirbt, erwirbt er seinem Herrn. Demnach hätte beim Tode des Leibeigenen sein ganzes Vermögen dem Herrn zufallen sollen. In diesem rigorosen Maße ist der Sterbfall, wenigstens in Graubünden, nirgends zur Anwendung gekommen, vielmehr hat sich derselbe nur in Form des sogenannten Besthauptes oder dann in Form einer bestimmten Geldabgabe erhalten. Unter dem Worte „Fall“ in den bündnerischen Quellen ist daher nicht etwa der Heimfall des gesamten Vermögens zu verstehen, sondern nur eines bestimmten Teiles desselben. Eine Ausnahme muß hier jedoch bezüglich der Bastarde gemacht werden, bei welchen sich der Anspruch des Herrn auf den gesamten Nachlaß erstreckte⁴.

Erhalten hatte sich das alte Hauptrecht bei den Zuozer Kolonen, die den Fall in Form des schönsten Ochsen zu entrichten hatten⁵. Ebenso heißt es in dem zwischen dem Kloster Churwalden und seinen Gotteshausleuten und Hintersassen abgeschlossenen Vergleich⁶, „es sei beim Tode je der ältesten Person auf einem dem Kloster gehörigen Hof das beste Haupt vom Vieh dem Kloster als Fall zu entrichten“. Da an diesem Vergleich Gotteshausleute (Eigenleute) und Hintersassen (Zinsbauern) beteiligt waren, geht daraus hervor, daß beim Kloster Churwalden Leibeigene und Zinsbauern denselben Sterbfall zu entrichten hatten⁷.

Aber auch die Bezahlung einer bestimmten Geldabgabe war vielfach gebräuchlich, sei es, daß dieselbe einen bestimmten Prozentsatz vom Vermögen des Verstorbenen zu betragen hatte, sei es, daß für alle Zukunft eine fixe Sterbesteuer festgesetzt wurde. Dieser letztere Weg wurde beispielsweise von den Gemeinden Rhäzüns und Bonaduz eingeschlagen, die im Jahre 1497 den Kaiser Maximilian baten, er möge sich an Stelle des besten Hauptes, worauf er beim Tode eines Familienvaters Anspruch

⁴ cf. Wegelin, Regesten, Nr. 139.

⁵ Mohr, Codex II, Nr. 76 (bischöfl. Einkünfterodel).

⁶ Urkunde von 1456, im Cartular von Churwalden (im bischöfl. Archiv zu Chur).

⁷ cf. ferner Urbar des Hospizes St. Peter von 1390.

habe, mit einer Abgabe von je 1 Pfund 3 Schillingen begnügen, wie dies schon mehr als hundert Jahre üblich gewesen sei. Die Tatsache, daß bei einem Herrschaftswechsel immer wieder um diese Vergünstigung gebeten wurde, ist ein Beweis dafür, daß grundsätzlich immer noch am alten Hauptrecht festgehalten wurde. Da in den Quellen übrigens meistens nur vom Hauptrecht die Rede ist, läßt sich oft nicht bestimmen, in welcher Weise dasselbe erstattet worden ist; auch scheint es vorgekommen zu sein, daß es von Fall zu Fall vom Herrn festgesetzt wurde. War gar nichts vorhanden, so konnten Harnisch und Gewehr in Anspruch genommen werden, wie dies in der „Festsetzung der alten Bräuche“ für die Gerichtsvogtei Pfäfers ausdrücklich gesagt ist⁸.

Außer dem Sterbfall hatte der Leibeigene auch einen Leibzins zu entrichten. Dieser bestand entweder in Geld oder in einem Huhn, oft auch in beidem zusammen. Ursprünglich mag der Gedanke der gewesen sein, daß die Steuer von den Männern in Geld, von den Frauen aber in Form eines Huhnes zu entrichten war. In der Folgezeit wurden jedoch auch vielfach Männer „behühnert“. Wie der Sterbfall, so läßt auch der Leibzins, insbesondere das Leib- oder Fastnachtshuhn, keinen direkten Schluß auf Leibeigenschaft zu, da mit dieser Abgabe auch freie Leute belastet werden konnten; sehr oft lag der Hauptzweck der Leibsteuer übrigens nicht in der Abgabe an und für sich, sondern der Herr wollte dadurch den Leuten stets ihr Abhängigkeitsverhältnis in die Erinnerung zurückrufen.

In Graubünden scheint sich das Huhn viel größerer Beliebtheit erfreut zu haben als die Abgabe in Geld, und zwar wurde es selbstverständlich nicht nur von Frauen, sondern auch von Männern entrichtet. So heißt es z. B. in dem oberwähnten Vergleich des Klosters Churwalden, von jeder ältesten Person sei in der Fastnacht eine Fastnachtshenne abzuliefern. Verhältnismäßig lang hatte sich die alte Sitte der Entrichtung der Fastnachtshenne durch die Frau in der Herrschaft Rhäzüns erhalten, indem noch im Jahre 1503 eine Frau vom dortigen Ammann dazu verurteilt wird, gleich anderen Weibern, die der Herrschaft Rhäzüns eigen sind, die Fastnachtshenne zu geben⁹.

⁸ cf. Wegelin, Regesten Nr. 139.

⁹ Spruch von 1503, Staatsarchiv zu Chur.

Die Bezeichnung Leibsteuer findet in den bündnerischen Quellen weit weniger Erwähnung. Diese sprechen meistens nur von den Steuern und Abgaben, so daß nicht mit Sicherheit festzustellen ist, ob dieselben persönlicher oder dinglicher Natur, d. h. Grundzinsen, waren. Bemerkenswert ist jedoch, daß der Einzug der Leibsteuer durchaus nicht immer bei jedem einzelnen vorgenommen wurde, sondern es konnte dieselbe in einer dementsprechend höheren Summe einer ganzen Anzahl von Leibeigenen, z. B. denjenigen eines Dorfes, gemeinsam auferlegt werden, die dann gewissermaßen eine Steuergenossenschaft bildeten. Eine solche Steuergenossenschaft bestand bei den Leibeigenen von Trimmis und Says, die gemeinschaftlich eine Leibsteuer von 10 Mark zu entrichten hatten¹⁰. Die gleichen Verhältnisse treffen wir auch bei einigen Leibeigenen der Herrschaft Hohentrins zu Trins und Tamins, sowie bei denjenigen von Zuoz.

Diese Steuergenossenschaft äußert ihre interessantesten Wirkungen bei der Entlassung eines seiner Mitglieder aus der Leibeigenschaft. Da die Abgaben von allen gemeinschaftlich zu entrichten waren, mußte beispielsweise in Zuoz zum Austritt eines Genossenschafters regelmäßig um die Genehmigung der übrigen Mitglieder nachgesucht werden. Als Conrad Planta im Jahre 1368 seine Gattin aus der Klasse der Hörigen nahm und sie daher befreien wollte, bedurfte es dazu der Zustimmung der Kolonie des betreffenden Hofes, was im Freiheitsbrief des Bischofes noch ausdrücklich erwähnt wird: „und das ist geschehen mit des Vitzthums Willen und der Gesellschaft, dy zu demselben Hof gehören“¹¹.

Sodann waren die Leibeigenen mancherorts auch in bezug auf den Eheschluß besonders harten Bestimmungen unterworfen. Eine eigentliche Heiratssteuer ist in Graubünden offenbar wenig gebräuchlich gewesen, außer wenn ein Eheschluß mit einem Ungenossen eingegangen wurde, in welchem Fall dieselbe freilich stark pönalen Charakter annahm. So heißt es in dem Statut über die Rechte der Grafschaft Lags 1303—1311: „Swer eine tochter, sine swester oder jemanne, über die er gewaltig ist us ze gebenne, us git sinem ungenossen, des varnde guot alles samt ist der herrschaft gevallen; unde wird er selber gefangen, so soll

¹⁰ Mohr, Codex III, Nr. 73.

¹¹ P. v. Planta, Chronik der Familie von Planta, Seite 35.

er umbe kein guot ledig werden“¹², und der Abt von Pfävers behielt sich die Strafen solcher Heiraten nach Belieben vor¹³. Ebenso hatte das Hospiz St. Peter auf dem Septimer die Bestimmung, daß liegendes Gut von Weibspersonen, die sich nach auswärts verheirateten, dem Hospize zufallen solle¹⁴.

Kam eine Ehe zwischen Ungenossen zustande und gingen aus ihr Kinder hervor, so mußten solche zwischen ihrer Herrschaft geteilt werden. Ein solcher Teilungsakt erfolgte u. a. im Jahre 1380 zwischen dem Bischof von Chur und dem Ritter S. v. Marmels, wonach die vier Kinder eines Leibeigenen des letzteren und einer bischöflichen Leibeigenen nach des Landes Recht so geteilt wurden, daß dem Bischof der älteste Sohn, dem Marmels aber die drei übrigen Kinder zufielen¹⁵. Daß sich bei dieser Teilung die beiden Kontrahenten ausdrücklich auf des Landes Recht berufen, läßt auf ein in diesem Punkte wohlentwickeltes Gewohnheitsrecht schließen, denn ein anderes Recht kann damit wohl kaum gemeint sein.

Um solchen Unzulänglichkeiten zu entgehen, schlossen benachbarte Herrschaften öfter Verträge ab, die den Leibeigenen den gegenseitigen Eheschluß erleichtern sollten. So hatten der Bischof von Chur und Walter IV. von Vatz, als Herr von Aspermont, festgesetzt, daß Kinder, welche aus Ehen von Gotteshausleuten und Leuten von Aspermont stammten, stets dem Vater folgen sollten¹⁶. Die Abtei Pfävers stand in einem solchen Vertragsverhältnis mit dem Bistum Chur, mit den Klöstern Disentis, Schännis, St. Gallen, Reichenau, Einsiedeln, sowie mit den Kirchen von Seckingen, Felix und Regula in Zürich und Leodegar in Luzern¹⁷, und das Kloster Churwalden stand in einem solchen mit dem Bistum Chur. In der Herrschaft Maienfeld ist den Leibeigenen in ihrem Freiheitsbrief von 1438 ein unbeschränktes Recht zur Eheschließung ausdrücklich garantiert¹⁸.

¹² Mohr, Codex II, Nr. 111.

¹³ Mohr, Codex I, Nr. 239.

¹⁴ Urbar des Hospizes St. Peter vom Jahre 1390.

¹⁵ Mohr, Codex IV, Nr. 25.

¹⁶ Mohr, Codex I, Nr. 277.

¹⁷ Mohr, Codex I, Nr. 284.

¹⁸ Urkunde von 1438 im Archiv zu Maienfeld; auszugsweise abgedruckt in Planta, Currätische Herrschaften, S. 409.

Die in der Nähe eines herrschaftlichen Gutes wohnenden, aber außerhalb eines hofrechtlichen Verbandes stehenden Leibeigenen waren ferner zur Leistung von Diensten und Fronden verpflichtet, die also auch als auf der Person lastende Leistungen konstituiert sein konnten. Insbesondere wurden solche Leistungen auch von ferner wohnenden Leibeigenen für die Jagden in Anspruch genommen; so hatten die Leute des Bischofs von Chur im Domleschg und am Heinzenberg „zum Gejagt zu kommen und das gejagt und die warten zu behüten und zu besetzen“. Außerdem wurden die meisten Leibeigenen auch zu gewissen Kriegsdiensten herangezogen, wenigstens soweit solche dem Schutz und Schirm des Herrn zu dienen hatten. Inwieweit die Arbeitsleistungen innerhalb eines hofrechtlichen Verbandes als Leibesabgaben konstruiert waren, ist schwer zu sagen, da Leibeigener und Leihherr hier ganz regelmäßig zusammenfallen, und die Abgaben daher nicht auseinandergelassen werden. Ihrer historischen Entwicklung nach aber sollten die Frondienste sicherlich zu den die Person belastenden Leistungen gezählt werden, da die Ansprüche des Herrn ursprünglich auf die gesamte Arbeitskraft des Knechtes gingen. Der Umstand, daß die Fronden normalerweise nur von solchen Leibeigenen in Anspruch genommen werden konnten, die als Hörige auf den herrschaftlichen Gütern wohnten, muß schon sehr früh der Tendenz gerufen haben, effektive Arbeitsleistungen nicht mehr als Leibesabgaben, sondern als Entgelt für das dargeliehene Gut zu betrachten. Die Fronpflicht geht daher unter, wenn der Leibeigene das Gut verläßt.

Dem Herrn stand über alle Leibeigenen, vor allem aber über die, die in seinem Dienste standen, das Recht mäßiger Züchtigung zu.

Wohl als die weitgehendste Einschränkung in der persönlichen Freiheit lastete auf allen Eigenleuten die Erschwerung der Wegzugsmöglichkeit. Der freie Bauer kann dem Grundherrn den Hof aufkündigen, der Leibeigene seinem Leibeigener nicht. Dieser durfte den Dienst nicht willkürlich verlassen, widrigenfalls sein Herr ihm nachjagen konnte, weshalb z. B. die Churer Zunftverfassung vom Jahre 1465 verbot, Leute in das Bürgerrecht aufzunehmen, welche eine nachjagende Herrschaft hatten. Übrigens war die Schollenpflichtigkeit in Graubünden

nicht sehr streng durchgeführt, betrug doch die Abzugsgebühr für die Leibeigenen der Herrschaft Rhäzüns nur 5%¹⁹, die übrigens nicht nur von letzteren, sondern auch von den abziehenden Freien erlegt wurden. Solche Wohnungsänderungen sind in der Tat keine Seltenheit, besonders von Leibeigenen ohne Grundbesitz, was zur Folge hatte, daß jede Herrschaft Leibeigene nicht nur auf ihrem Gebiete, sondern auch auf anderen Herrschaftsgebieten hatte.

(Fortsetzung folgt.)

Nochmals über den Ursprung des Familiennamens Giovanoli.¹

Von P. Nicolaus v. Salis O. S. B., Beuron.

In betreff der Beanstandung meiner Ausführungen über die Entstehung des Namens Giovanoli (s. Jahrg. 1924, Heft 5, S. 168) sei es mir gestattet, folgendes zu erwidern.

Erst in allerletzter Zeit war es mir vergönnt, von einer in Soglier Privatbesitz befindlichen Sammlung von Auszügen aus (zirka 2000) Bergeller Urkunden Kenntnis zu erhalten, die in unsere Frage neues Licht bringt und, um dies gleich zu bemerken, meine Auffassung vollauf bestätigt. Die Sammlung, zu einem ganz stattlichen Manuskript-Band (wir möchten ihn Codex Fasciati nennen) vereinigt, rührt von dem Cancelliere Gaudenzio Fasciati (1689—1737 oder 38) her, mit dessen sehr inhaltsreicher „Relazione della Terra di Soglio nella Rezia“ uns Herr Architekt Guido v. Salis-Seewis in dieser Zeitschrift (Jahrg. 1918, Heft 1) bekannt gemacht hat. Die vielen genealogischen Forschungen, denen sich Fasciati im Interesse einer ganzen Reihe von Soglier Geschlechtern unterzog, stützen sich fast ausschließlich auf diesen seinen Codex, und wie sich bei der „Relazione“ Fasciatis Zuverlässigkeit und Kritik glänzend bewährt, so ist dies auch bei seinen genealogischen Arbeiten durchaus der Fall.

Fasciati führt die Soglier Zulino (später Tognini, dann Giovanoli) auf einen Johannes de Zulino zurück, der zirka

* Siehe Bündn. Monatsbl 1924 Heft 4, S. 122.